

RS Vwgh 2007/11/28 2005/14/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Jedem "Nichtjuristen" ist zuzumuten, dass er den von ihm mit der Einbringung eines Rechtsbehelfes betrauten Vertreter über die tatsächlichen Vorgänge anlässlich der Zustellung (insbesondere bezüglich des entsprechenden Zeitpunktes) der zu bekämpfenden Erledigung informiert. Als ein "Versehen minderen Grades", das die Wiedereinsetzung nicht hindere, kann die fehlende Erteilung dieser selbstverständlichen Information nicht gesehen werden. Aber auch der Vertreter hat von sich aus entsprechende Informationen einzuholen und kann sich nicht auf allfällige Erfahrungen über die Dauer zwischen Ausfertigung eines Dokuments und dessen Zustellung beschränken. Eine "allgemeine Lebenserfahrung", wonach das Übermittlungsdatum eines Bescheides an den Vertreter dem "Erhaltdatum" (dem Zustelldatum) entspreche, existiert nicht. Gegenteiliges hat der Verwaltungsgerichtshof auch in dem Erkenntnis vom 30. Mai 2001, 99/13/0265, nicht zum Ausdruck gebracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005140013.X01

Im RIS seit

03.04.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at